

## Anzugsordnung

### **1. Grundsatz**

Jedes aktive Mitglied besitzt einen Sängeranzug sowie weitere Bekleidungsgegenstände.

Bei Auftritten wird der Sängeranzug in der jeweils angeordneten Variante getragen. Bei Chorreisen, Chorveranstaltungen oder sonstigen Veranstaltungen kann das Tragen weiterer Bekleidungsgegenstände angeordnet werden.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in Zusammenarbeit mit dem Chorleiter vor jedem Auftritt oder jeder Veranstaltung was vom Chor getragen wird.

Jeder Sänger achtet darauf, dass sich sein Sängeranzug und die Bekleidung in einem tadellosen Zustand befinden.

### **2. Umfang der Chorbekleidung**

Jeder Sänger erhält nach seiner Aufnahme einen Sängeranzug und weitere Chorbekleidung.

Zum Sängeranzug gehören folgende Bekleidungsgegenstände:

- rote Sängerjacke
- Schwarze Hose mit schwarzem Gürtel
- Weißes Hemd mit verdeckter Knopfleiste
- Sängerweste (nur auf Anordnung)
- Fliege
- Schwarze Halbschuhe
- schwarze Strümpfe oder Socken

Weitere Chorbekleidung:

- graues Halbarmhemd mit Kragenschriftzug „Polizeichor Fulda“
- lachsfarbenes Langarmhemd mit Kragenschriftzug „Polizeichor Fulda“
- Strickjacke mit eingesticktem Chorwappen
- blaues Poloshirt mit Brustbestickung „Polizeichor Fulda“ und Logo
- Fliege zur Sängerweste
- Krawatte

Anmerkung: Das schwarze Hemd, die silberne, die rote und die weinrote Fliege werden aus dem Bestand genommen.

### **3. Pflichten des Sängers**

Der Sänger ist für den Pflegezustand der ihm überlassenen Chorbekleidung verantwortlich.

Er hat folgende Bekleidungsgegenstände selbst zu beschaffen und zu bezahlen:

Für den Sängeranzug:

- schwarze Hose
- schwarzer Gürtel
- weißes Langarmhemd mit verdeckter Knopfleiste,

Die Beschaffung erfolgt über den Ausstatter des Chores und wird vom Chor bezuschusst.

Schwarze Halbschuhe, schwarze Strümpfe bzw. Socken sind ebenfalls vom Sänger selbst zu beschaffen.

Über die Grundausstattung hinaus kann der Sänger auf eigene Kosten weitere Bekleidungsgegenstände erwerben.

Die selbst beschafften und bezahlten Bekleidungsgegenstände verbleiben im Eigentum des Sängers.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder nach Wechsel vom aktiven zum fördernden Mitglied sind alle Bekleidungsgegenstände, mit Ausnahme der selbst beschafften Bekleidung, vom Sänger an den Chor zurückzugeben.